



# Rahmen- und standortspezifisches Hygienekonzept für die Nutzung des Sportstadions an der Karl-Wald-Straße

## Vorbemerkung

Das vorliegende Rahmen- und standortspezifische Hygienekonzept gilt in Verbindung mit der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV). Es ist von allen Nutzern des Sportstadions an der Karl-Wald-Straße in Penzberg zwingend einzuhalten und ersetzt das bisherige Hygienekonzept.

Für eine bessere Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

## 1. Übersicht des Sportstadions und der Kunstrasenplätze

Trainingsbereich	max. Zahl der Nutzer	Belüftung	Besonderheiten
Sportstadion	Siehe Besonderheiten →		Höchsteilnehmerzahl wird unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5m berechnet.
Tribüne und Außenfläche	1000 mit festem Steh/Sitzplatz		Mindestabstand 1,5m die nicht dem eigenen Hausstand angehören
Kunstrasenplätze	Siehe Besonderheiten →		Höchsteilnehmerzahl wird unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5m berechnet.
Rasenebenfläche	Siehe Besonderheiten →		Höchsteilnehmerzahl wird unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5m berechnet.
Testraum*	2 (Erste-Hilfe-Raum)	Lüftungsanlage alle 30 Min. für 15 Min.	
Umkleiden	UK 1-4 6 P. UK 5-6 12 P. UK 7-10 6 P. Schiedsrichter 2 P.	Lüftungsanlage alle 30 Min. für 15 Min.	Mindestabstand 1,5m
Duschen	4 pro Gemeinschaftsdusche	Lüftungsanlage alle 30 Min. für 15 Min.	Mindestabstand 1,5m
Toiletten EG (außen)	2 Personen	Lüftungsanlage alle 30 Min. für 15 Min.	Mindestabstand 1,5m <u>Empfehlung:</u> Verwendung von eigenen Handtüchern

\* Es steht jeder Nutzergruppe frei, ob die Testung im Freien oder im Testraum stattfindet.



## 2. Vereinbarungen zur Nutzung der Sportanlage

- Der jeweilige Nutzer (bspw. Sportverein) ist für die Einhaltung des Rahmen- und standortspezifische Hygienekonzepts sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Die Einhaltung der Hygienevorschriften können von der Stadt Penzberg **stichprobenartig kontrolliert** werden. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden und der Nutzer erhält bis auf Weiteres ein Nutzungsverbot.
- Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregulungen in den Gebäuden zu beachten.
- Der Nutzer hat eigene Hygieneregulungen wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische Hygienepläne) aufzustellen. Der vom Nutzer erstellte Hygieneplan gilt als Ergänzung zum Rahmenhygienekonzept der Stadt Penzberg. Der vom Nutzer zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten und ist auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- **Übungsleiter/Trainer bzw. Lehrkräfte sind verantwortlich** für die Kommunikation der Vorschriften, die Durchführung von Hygienemaßnahmen vor Ort sowie die Kontrolle der Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte. Sie ergreifen bei Nichteinhaltung entsprechende Maßnahmen.

## 3. Unterweisung

- Alle Nutzer der Sportanlage sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.
- Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern, insbesondere Schülern und Schülerinnen, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.
- Über die Hygienemaßnahmen hat der Nutzer (z.B. Sportverein) die Übungsleiter/Übungsleiterinnen, Trainer/Trainerinnen, die Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder sowie die Erziehungsberechtigten und Zuschauer auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.
- Die Nutzer der Sportanlagen stehen in der Verantwortung alle Sportler, Trainer und Schüler darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Auch Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sind vom Sportbetrieb auszuschließen.

## 4. Regelungen für die Nutzung der Sportanlage

- Das Mindestabstandsgebot von 1,5m (besser 2m) ist in und um der Sportanlage einschließlich Zuschauerbereich, Umkleiden und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind. Um den Mindestabstand gewährleisten zu können werden für die Sanitäranlagen, Umkleiden und Zuschauertribüne **max. Personenanzahl** von der Stadt Penzberg (**siehe 1.**) vorgegeben.



Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollte, wenn möglich auch im Sportbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 2 Meter eingehalten werden. Auf den Körperkontakt im Sportbetrieb bzw. auf Kontaktsportarten hat diese Regelung keine Auswirkung. Körperkontakt ist weiterhin erlaubt.

- Der **Übungsleiter/ Heimverein/ die Lehrkraft** der jeweiligen Trainingsgruppen ist für die **Einhaltung der vorgegebenen max. Personenzahl** in den Sanitäranlagen, Umkleiden und Zuschauertribüne, sowie für die Auflösung von nicht notwendigen Gruppenbildungen verantwortlich.
- Für die Nutzung der Sportstätte unter freiem Himmel **zur eigenen sportlichen Betätigung** gilt die **2G-Regelung**. Nur Geimpfte und Genesene haben Zutritt zum Sportgelände. Dennoch wird darauf aufmerksam gemacht auf **freiwilliger Basis** einen **zusätzlichen Testnachweis** einzufordern.

Geimpfte Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag, müssen drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen (Nachweis für Kindertagesstätte und Kindergärten reicht aus)
- Schülerinnen und Schüler, unterliegen regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs. Die Ausnahme von den Testerfordernissen für Schülerinnen und Schüler gilt gemäß Festlegung des Bayerischen Gesundheitsministeriums auch in den Ferien.
- Die Ausnahmeregelung für minderjährige Schüler unter 14 Jahre bei 2G und 2G plus bleibt (und wird auch künftig verlängert werden): Sie können auch weiterhin ohne Impfung bei 2G bzw 2G plus sportlichen Eigenaktivitäten nachgehen - da sie ja regelmäßig in der Schule getestet werden. Entscheidend ist, dass die Kinder selbst aktiv sind, nicht passiv konsumieren.

Für die Kontrolle der Testungen ist der Nutzer bzw. Heimverein verantwortlich.

- Für ungeimpfte / nichtgenesene Trainer/innen, sowie ehrenamtliche Trainer/innen gilt 3G.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage herrscht **Maskenpflicht** einer FFP2-Maske. **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** sind von der Maskenpflicht befreit. **Kinder und Jugendliche** zwischen dem sechsten und dem 16.Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Es gilt **Ausschluss** vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und **Verweigerung des Zutritts** zur Sportstätte für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes).
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Sportanlage soll, eine FFP2-Maske angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- **Minderjährige Sportler** können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von Ihren **Erziehungsberechtigten begleitet** werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der



Mindestabstand ist einzuhalten. Idealerweise weist der Nutzer darauf hin, dass Eltern die Sportanlage nicht betreten sollen, sondern ggfls. ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen. Der Ablauf muss dementsprechend vom Nutzer organisiert werden.

- **Treffpunkt** für die jeweilige Sporteinheit mit Kindern ist **vor dem Sportgelände**. Die allgemeinen Abstandsregelungen von 1,5m und Handhygiene sind zu beachten. Der Trainer bzw. die Lehrkraft lässt die Teilnehmer gesammelt ein. Auf Pünktlichkeit ist daher zu achten. (Auf Gruppentrennung ist zu achten!)
- Um den **Begegnungsverkehr** im und um das Sportgelände v.a. in den Umkleiden und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzergruppen nicht gestattet.
- Der **Nutzer (Lehrer/Übungsleiter)** hat darauf zu achten, dass **alle Personen** der Nutzergruppe **das Gebäude** nach der Sporteinheit **verlassen** haben. D.h. der **Lehrer/Übungsleiter/Veranstalter verlässt** als **Letztes** die Sportanlage.
- **Veranstaltungen mit Zuschauern;**

Wettkämpfe oder Veranstaltungen mit Zuschauern müssen vorab mit der Stadt Penzberg abgesprochen werden.

#### **Für die Anwesenheit von Zuschauern gilt Folgendes zu beachten:**

**2G + Regelung bei Inzidenz unter 1.000;** Der Zugang in die Sportanlage ist nur noch Besuchern, Zuschauern gestattet, die **geimpft oder genesen**

#### **UND zusätzlich**

über einen negativen **PCR-Test** (max. 48 Std. alt)  
**oder** einen negativen **Schnelltest** (max. 24 Std. alt)  
**oder** über einen negativen Selbsttest (max. 24 Std. alt) , der unter Aufsicht eines Übungsleiters oder vom Verein beauftragten Person vorgenommen wurde,  
verfügen.

Getestete Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag, müssen drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen (Nachweis für Kindertagesstätte und Kindergärten reicht aus)
- Schülerinnen und Schüler, unterliegen regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs. Die Ausnahme von den Testerfordernissen für Schülerinnen und Schüler gilt gemäß Festlegung des Bayerischen Gesundheitsministeriums auch in den Ferien.
- Geimpfte Personen, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung erhalten (3x geimpft mit einem mRNA-Impfstoff oder 1x Johnson & Johnson-Impfstoff + 2x MRNA Impfstoff) oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit SARS-VoV-2 überstanden haben (2x geimpft + genesen), soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.
- Die Ausnahmeregelung für minderjährige Schüler unter 14 Jahre bei 2G und 2G plus bleibt (und wird auch künftig verlängert werden): Sie können auch weiterhin ohne Impfung bei 2G bzw 2G plus sportlichen Eigenaktivitäten nachgehen - da sie regelmäßig in der Schule getestet werden. Entscheidend ist, dass die Kinder selbst aktiv sind, nicht passiv konsumieren.
- **Es dürfen max. 50 % der Kapazitäten genutzt werden.** Max. Zuschaueranzahl auf der Tribüne siehe Pkt. 1.



- In der Sportanlage besteht für Zuschauer grundsätzlich die **Tragepflicht einer FFP-2 Maske**. Die Maskenpflicht entfällt, solange sie am Sitzplatz bleiben.
- Während der gesamten Veranstaltung ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Betreibers/Veranstalters ist nicht gestattet. Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.  
**Bei Veranstaltung mit Zuschauern hat der Nutzer ein Konzept zu erstellen und umzusetzen, indem festgelegt wird wie der Mindestabstand am Ein- und Ausgang und Durchgang bis zum Steh- oder Sitzplatz gewährleistet wird.**
- Zuschauer sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass ein negativer Testnachweis für den Besuch erforderlich ist. Die Testpflicht entfällt sofort nach der Booster-Impfung.
- Ein evtl. Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
- Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt werden, sofern erforderlich.
- Die Verantwortung über die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen trägt der Nutzer bzw. Veranstalter.

## 5. Persönliche Hygiene

- Auf gründliche **Handhygiene** durch Händewaschen mit Seife oder Handdesinfektion (z.B. vor dem Betreten und vor dem Verlassen des Gebäudes, vor und nach dem Toilettengang, vor und nach der Benutzung von Sportgeräten) ist zu achten. (siehe auch <https://infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- Spender für **Handdesinfektionsmittel** sind festmontiert. Die Übungsleiter/Lehrer stehen in der Verantwortung, dass Kleinkinder damit nicht in Kontakt kommen.
- Der **Mindestabstand von 1,50 m besser 2,0 m** zu anderen Personen ist einzuhalten.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind untersagt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Es wird empfohlen **eigene Handtücher** zum Händeabtrocknen zu benutzen.





- **Husten- und Niesetikette einhalten:** Husten und Niesen in die Armbeuge, dabei größtmöglicher Abstand zu anderen Personen, am besten wegdrehen.
- Die Übungsleiter wirken darauf hin, dass **Risikopersonen** mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts nicht am Training teilnehmen, bei dem sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

## 6. Raumhygiene der Sanitäranlagen/Umkleiden und Geräteräume

- Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Räume, Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer **Verschmutzung** hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung selbst vorzunehmen. Größere Verunreinigungen bitte der Stadt Penzberg melden (optimal mit Foto).
- Empfohlen wird eindringlich eine **mehrmalige Desinfektion der Türklinken**. Die Verantwortung liegt beim **Nutzer**.
- **Benutzte Sportgeräte und Griffe der Garagentore bzw. Schränke** sind nach **jeder** Trainingseinheit zu **reinigen**. Die Reinigungsmittel hierfür sind selbst mitzubringen.
- In den Toilettenanlagen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- **Lüften:** Besonders wichtig ist das richtige **Lüften alle 15 Minuten**. Es ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 5-10 Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur für die Räume, die keine Lüftungsanlage vorweisen können. Der sachgerechte Betrieb von Lüftungsanlagen wird durch den Betreiber sichergestellt. Die Ausstattung des Gebäudes im Bezug zur Lüftung siehe unter Pkt. 1 (Belüftungsart).
- Das Gebäude inkl. Sanitärbereich wird einmal am Tag in der Regel um 22.00Uhr nach dem Vereinssport von montags bis freitags und vor Veranstaltungen auch am Wochenende gereinigt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

## 7. Wegeführung

- Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen oder unnötiges Verweilen auf oder vor dem Sportgelände und vor allem in oder vor den Umkleiden kommt.

## 8. Testung

- Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur **zugelassene Produkte** zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentest oder unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) nachzuweisen. Es ist möglich, für „Selbsttests unter Aufsicht“ Testnachweise auszustellen, die innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung für andere testgebundene Angeboten genutzt werden können. Die Formulare werden vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bereitgestellt.



- a) **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch des Trainings vorzulegen ist; der PCR-Test darf **höchstens 48 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
- b) **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch des Trainings vorzulegen ist; der Schnelltest muss **höchstens 24 Stunden vor Beginn des Trainings** vorgenommen sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf das Training nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- c) **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Schnelltests“)** müssen **vor Ort unter Aufsicht** durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Stadt Penzberg, 25.01.2022

Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister